

# **Bedeutung des Behindertengleichstellungsrechts in der Berufsbildung**

Caroline Hess-Klein und Tarek Naguib, Fachstelle Égalité Handicap  
([www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch))

Bildung und Menschen mit Behinderung .....	3
Der rechtliche Rahmen in der Schweiz.....	4
<b>Vorschulische Förderung und obligatorische Schule.....</b>	<b>7</b>
Vorschulische Förderung.....	7
Obligatorische Schulbildung.....	7
<b>Berufsbildung .....</b>	<b>10</b>
Akademischer Berufsbildungsweg .....	10
Berufslehre.....	11
Förderung der tatsächlichen Gleichstellung.....	13
<b>Schlussbetrachtungen .....</b>	<b>15</b>

**Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind im Verlaufe ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung im Vergleich zu ihren nicht behinderten Altersgenossen verschiedensten Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Das Behindertengleichstellungsrecht eröffnet Möglichkeiten, die zu verringern, zu verhindern oder zu beseitigen. Gerade im Bereich der Berufsbildung bestehen jedoch noch zahlreiche Lücken im Schutze vor Benachteiligung, die es zu füllen gilt.**

---

## Einführende Bemerkungen

### **Bildung und Menschen mit Behinderung**

Laut eigener Schätzung (basierend auf den Zahlen des Bundesamtes für Statistik zur Wohnbevölkerung) befinden sich derzeit ca. 50'000 - 75'000 junge Erwachsene zwischen 15 – 25 Jahren mit Behinderung im Übergang in die Berufsbildung und das Erwerbsleben. Diese Übergangsphase stellt für junge Menschen eine grosse Herausforderung dar; für behinderte Jugendliche ist sie jedoch in besonderer Masse je nach Art und Schwere der Behinderung mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden.

Die ersten Hürden bahnen sich bereits in der vorschulischen sowie in der obligatorischen Schulzeit an. Die Regelschulen sind vielfach noch nicht in der Lage, behinderte Kinder und Jugendliche angemessen zu schulen. Aus diesem Grund werden sie - trotz voranschreitendem Paradigmenwechsel weg von der Sonderschulung in Richtung integrierte Ausbildung - von den anderen Kindern getrennt und in separaten Strukturen unterrichtet. Die Sonderschulung bietet zwar eine wichtige heilpädagogische Förderung, bewirkt aber im heutigen Schweizer Bildungssystem meistens auch eine soziale Ausgrenzung. Zudem sind Sonderschulen für viele Kinder und Jugendliche nicht die geeignete Schulform: je nach Behinderung werden die Schülerinnen und Schüler dort nicht ihren Bedürfnissen entsprechend geschult und sind somit zum Teil unterfordert.

Auch nach der obligatorischen Schulzeit stossen behinderte Jugendliche auf Hindernisse: So zeigen sich zum Beispiel in vielen Lehrbetrieben Ängste und Unsicherheiten im Umgang mit behinderten Menschen; man findet sie gar abstossend, scheut den Kontakt mit ihnen und möchte vermeiden, dass Kundinnen und Kunden wegen dem Aussehen und „fremdartigen Auftreten“ irritiert sind. Psychisch behinderte Jugendliche werden oft als „weniger brauchbar“ stigmatisiert. Zudem befürchten die Unternehmen zusätzliche Kosten und Aufwendungen für notwendige infrastrukturelle und organisatorische Anpassungen. Dies führt zu Benachteiligungen und gar Diskriminierungen bei der Anstellung, während der Ausbildung und bei der Kündigung.

Damit Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt am Bildungsmarkt teilnehmen können, braucht es somit griffige rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine angepasste Umsetzungsstrategie für den vorschulischen, den obligatorischen und den beruflichen Bildungsweg.

### **Der rechtliche Rahmen in der Schweiz**

Bereits seit einigen Jahren verfügt unsere Rechtsordnung über Rechtsinstrumente, welche Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Bildungsbereich beseitigen und somit auch ihre Gleichstellung fördern sollen:

Die Bundesverfassung enthält zwei zentrale Bestimmungen, die im Bildungsbereich zum Tragen kommen, sofern wir es mit öffentlichen Schulen/Bildungsinstitutionen zu tun haben:

- Art. 8, Abs. 2 BV verbietet jegliche Diskriminierung eines Kindes wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- Art. 19 BV gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht für jedes Kind, unabhängig davon, ob es behindert oder nicht behindert ist.

Weiter beinhaltet auch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) wichtige Grundlagen:

- Art. 20 BehiG legt das Prinzip fest, wonach die Kantone dafür sorgen müssen, dass Kinder und Jugendliche eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung erhalten. Es wird von ihnen verlangt, dass sie mit entsprechenden Schulungsformen die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule fördern, „soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient“.
- Ferner bietet das BehiG einen spezifischen Schutz für behinderte Personen, welche bei ihrer Aus- und Weiterbildung durch das Gemeinwesen

---

benachteiligt werden (Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Bst. f sowie Art. 8 Abs. 2 BehiG).

- Schliesslich schützt das in Art. 6 BehiG verankerte Diskriminierungsverbot vor krassen Formen von Benachteiligungen im Zusammenhang mit schulischen Berufsbildungsangeboten von privaten Schulen.

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen sind zusammengefasst folgende: Der Entscheid über die Schulung/Ausbildung eines behinderten Kindes/Jugendlichen darf von den zuständigen Behörden keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden und noch weniger auf stereotypen Meinungen und Vorurteilen bezüglich der Auswirkungen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beruhen. Vielmehr muss das Wohl des Kindes/Jugendlichen im Zentrum aller Erwägungen stehen, wobei die Integration als Leitidee zu betrachten ist.

Auf der Ebene der Berufsbildung spielen zusätzlich das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) sowie dessen Verordnung (BBV, SR 421.101) eine Rolle, welche ebenfalls Bestimmungen zur Förderung der Gleichstellung von behinderten Jugendlichen enthalten wie beispielsweise:

- Das BGG fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c BBG).
- Für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderung kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessenen verlängert oder verkürzt werden (Art. 18 Abs. 1 BBG).
- Im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung wird in Art. 35 Abs. 3 BBV festgehalten, dass Kandidierenden, die auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit benötigen, diese angemessen zu gewähren seien.

Da das BBG jüngeren Alters als das BehiG ist, kommt ihm jedoch in vielen Bereichen keine eigenständige Bedeutung zu.

Auch setzt die neue UNO-Behindertenkonvention, welche im Dezember 2006 durch die Generalversammlung verabschiedet worden ist (A/61/611), wichtige Leitplanken für die Bildung von Menschen mit Behinderung, insbesondere in Art. 24 (Bildung), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) und Art. 5 (Gleichheit und Nichtdiskriminierung). Die nötige Anzahl Ratifikationen (20) für ihr Inkrafttreten wird voraussichtlich in den nächsten Monaten erreicht. Von der Schweiz wurde diese Konvention jedoch noch nicht unterzeichnet.

Schliesslich übernehmen die Kantone seit 1. Januar 2008 die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Die am 25. Oktober 2007 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren verabschiedete „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ setzt hier neben den bereits erwähnten Bundesbestimmungen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die wichtigsten sind: die Definition der Berechtigten, das garantierte Grundangebot und die verstärkten Massnahmen, die Entscheidverfahren für die Anordnung von Massnahmen und die Erarbeitung von drei gemeinsamen Instrumenten für eine effiziente Zusammenarbeit und Abwicklung ([www.edk.ch](http://www.edk.ch)). Die Umsetzung in den Kantonen in den nächsten Jahren wird zeigen, ob Integrationsmassnahmen geschaffen werden und sich diese auf die Jugendlichen mit Behinderung in den Bildungsinstitutionen positiv auswirken.

Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die Tragweite der erwähnten Rechtsbestimmungen im vorschulischen und obligatorischen Bildungsweg. Der anschliessende Teil konzentriert sich auf die Berufsbildung. Es wird aufgezeigt, wie das Behindertengleichstellungsrecht vor Diskriminierung und Benachteiligung in den Berufsbildungsschulen und in den Lehrbetrieben schützt bzw. welche Massnahmen zur aktiven Gleichstellung gefordert sind. In der Schlussbetrachtung wird ein Fazit gezogen und mögliche Vorschläge zur Stärkung der rechtlichen Instrumente skizziert.

---

## Vorschulische Förderung und obligatorische Schule

### Vorschulische Förderung

Eltern sind oft auf Kinderkrippen oder andere Tagesbetreuungsformen angewiesen, damit sie ihrer Berufstätigkeit nachgehen können. In der Schweiz fehlte es im Jahre 2005 gemäss einer Nationalfondstudie immer noch an 50'000 Krippenplätzen (Pressemitteilung vom 25. Juni 2005 auf [www.snf.ch](http://www.snf.ch)). Es ist somit an sich schon schwierig, für ein Kind einen Krippenplatz zu finden. Auf noch viel grössere Hindernisse stossen die Eltern behinderter Kinder: So zeigt zum Beispiel die Beratungspraxis der Fachstelle Égalité Handicap ([www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch)), dass Eltern – sobald das Wort „Behinderung“ gefallen ist - zum Teil mit dem Argument, man hätte leider zu wenig Plätze, abgewimmelt werden. Oder die Kinderkrippen versuchen, das behinderte Kind nach einer Probephase wieder loszuwerden, da die Betreuung zu aufwendig erscheint. Manchmal wird gar pauschal für „behinderte Kinder“ höheres Betreuungsgeld verlangt in der stereotypen Annahme, sie würden allgemein mehr Aufwand bedeuten.

Da Dienstleistungen von staatlichen Krippen Benachteiligungsverboten der Bundesverfassung und des BehiG unterstehen, können sich in solchen Fällen Eltern für ihre Kinder zur Wehr setzen. Zwar haben sie kein Recht auf einen Krippenplatz. Sie haben aber einen Anspruch darauf, sowohl bei der Vergabe von Krippenplätzen als auch bei der Betreuung nicht auf Grund der Behinderung ihrer Kinder benachteiligt zu werden, ausser die wirtschaftlichen oder weitere öffentliche Interessen überwiegen im Vergleich zum Interesse des behinderten Kindes auf Nichtbenachteiligung (siehe insbesondere Art. 11 BehiG).

Im Falle von privaten Tagesstätten ist der Schutz von Kindern mit Behinderung gemäss BehiG weniger weitgehend (siehe Art. 6 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 BehiG). Hier verbietet das Gesetz lediglich krasse Formen von Benachteiligungen, welche zum Ziel oder zur Folge haben, dass die betroffene behinderte Person herabgewürdigt wird.

### Obligatorische Schulbildung

Behinderte Kinder haben nicht selten besondere Schulbedürfnisse. Deshalb kennt die Schweiz ein gut ausgebautes System der Sonderschulförderung. Bis anhin

durch die Invalidenversicherung gewährleistet, muss dieses neu aufgrund des Neuen Finanzausgleichs (NFA) durch die Kantone sichergestellt werden. Für eine Beurteilung der Folgen dieses Kompetenzwechsels ist es noch zu früh. Bis anhin führte das Schweizer System der Sonderförderung sehr oft dazu, dass behinderte Kinder in Sonderschulen unterrichtet wurden und noch werden.

Die Gründe der noch seltenen, eher zufälligen schulischen Integration von Kindern mit einer Behinderung kann auf verschiedene Umstände zurückgeführt werden wie z.B. die Folgenden:

- Nach wie vor herrschen viele Vorurteile über die Bedeutung, welche eine Behinderung haben kann. Es kommt immer wieder vor, dass Schulbehörden sich sehr rasch für eine Sonderschule entscheiden, ohne geprüft zu haben, inwiefern eine Integration möglich wäre.
- Regelschulen sind auf Grund von baulichen Hindernissen nicht oder nur teilweise zugänglich.
- Die Kommunikation im Unterricht ist nicht auf ihre Behinderung (insbesondere auf Hörbehinderte und Sehbehinderte) ausgerichtet.
- Notwendige Anpassungen an Prüfungen wie z.B. eine Verlängerung werden nicht oder ungenügend vorgenommen.
- Hilfsmittel oder persönliche Assistenz sind nicht oder nur beschränkt zugelassen.
- Hindernisfreie Regelschulen sind zu weit vom Elternhaus entfernt, was den Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen und dort abholen müssen, Zeit wegnimmt, und möglicherweise gar die dem Wohle des Kindes angemessene Schulbildung beeinträchtigt.

Im Bereich der obligatorischen Schulbildung setzt das Behindertengleichstellungsrecht klare Regeln. Bei Einschulungen, Schulwechseln (z.B. bei einem Wohnsitzwechsel) und bei Schulübertritten dürfen behinderte Kinder nicht einfach einer Sonderschule oder einer Kleinklasse einer Regelschule zugewiesen werden, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, weil sie auf Grund



---

ihrer Behinderung nicht erwünscht sind. Dies wäre ein klarer Verstoss gegen Art. 8 Abs. 2 BV.

Weiter verlangen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot, der Anspruch auf einen genügenden Grundschulunterricht sowie Art. 20 BehiG von jeder Schulbehörde, dass sie im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes untersucht, welche Maßnahmen (Anpassung von Schulmaterial, bedürfnisgerechte Unterstützung usw.) zur Förderung der Integration des Kindes/Jugendlichen ergriffen werden können. Entscheidet sich die Behörde für eine separate Schulung des behinderten Kindes, hat sie dies detailliert zu begründen, so dass ihre Überlegungen überprüft und allenfalls in einem Einspracheverfahren widerlegt werden können.

Bis heute hat das Bundesgericht nur einen, eher restriktiven Entscheid zu dieser Frage erlassen (BGE 130 I 352). Bei diesem Fall handelte es sich um ein mehrfach behindertes Kind, das nicht sprechen konnte. Das Bundesgericht war der Auffassung, dass der Entscheid, das Kind in eine Sonderschule zu platzieren, das Diskriminierungsverbot nicht verletze.

Die Kantone haben nun die Aufgabe, diese Grundsätze in ihrer Gesetzgebung zu konkretisieren und Kindern mit Behinderung einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterricht zu ermöglichen, ohne dass dies jedoch zu ihrer Ausgrenzung aus der Regelschule führen darf. In der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ sind die Weichen hierzu gestellt (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter oben).

## Berufsbildung

Nach der obligatorischen Schulzeit müssen sich die Jugendlichen für eine Berufsausbildung entscheiden. Während die einen den akademischen Weg über das Gymnasium und die Universität einschlagen, wählen andere die Berufslehre, welche sowohl aus der schulisch orientierten als auch aus der betrieblich organisierten Berufsbildung besteht. Das Behindertengleichstellungsrecht setzt auch hier wichtige Rahmenbedingungen.

### **Akademischer Berufsbildungsweg**

Als staatlich anerbotene Ausbildung unterliegt der akademische Bildungsweg dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie den Vorschriften des BehiG betreffend Aus- und Weiterbildung (insbesondere Art. 2 Abs. 5 sowie 3 Bst. f BehiG).

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von staatlicher Ausbildung liegt demnach insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden. Weiter ist eine Benachteiligung im Sinne des Behindertengleichstellungsrechtes auch dann gegeben, wenn die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie der Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen behinderter Menschen nicht angepasst sind. Folgende Fälle wurden u.a. der Fachstelle Égalité Handicap unterbreitet:

- Eine Rollstuhlfahrerin bemängelte, dass auf Grund einer kurzfristigen Änderung im universitären Stundenplan eine Lehrveranstaltung in einem für Rollstuhlfahrende nicht zugänglichen Saal stattfand, obwohl die zuständigen Personen im Voraus informiert wurden, dass sie sich unter den Studierenden befand.
- Einem Studenten mit leichter Lähmung in der rechten Hand wurde das Gesuch um eine Verlängerung der schriftlichen Prüfung abgelehnt, weil er mit dem Laptop Zeit gewinne, obwohl dies tatsächlich nicht im genügenden Masse der Fall war.

- Dem Gesuch einer jungen Frau, welche seit einem Autounfall an den typischen Merkmalen eines Schleudertraumas (schnelle Ermüdung, starke Kopfschmerzen, Depressionen) leidet, widerfuhr dasselbe Schicksal. Der Bitte, die über fünf Stunden dauernde schriftliche Lizentiats-Prüfungen in mündliche Prüfungen umzuwandeln oder sie unter spezieller Aufsicht während 24 Stunden zu absolvieren, wurde nicht entsprochen.

Wer wie in den geschilderten Beispielen von einer öffentlich-rechtlichen Berufsbildungsinstitution benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 BehiG). Die Beseitigung der Benachteiligung wird aber nur dann angeordnet, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen nicht in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand sowie zu weiteren öffentlichen Interessen steht (Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Etwas anders sieht die Situation aus bei einer privat angebotenen schulischen Berufsausbildung. Da ist der Schutz des BehiG weniger weitgehend (siehe Art. 6 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 BehiG). Hier verbietet das Gesetz lediglich krasse Formen von Benachteiligungen, welche zum Ziel oder zur Folge haben, dass die betroffene behinderte Person herabgewürdigt wird.

### **Berufslehre**

Die dual ausgerichtete Berufslehre beinhaltet aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive im Vergleich zum akademischen Bildungsweg einen zusätzlichen Bereich. Bedeutsam ist nicht nur die Schule, sondern auch der betrieblich organisierte Teil der Berufslehre. Die folgenden Erläuterungen konzentrieren sich auf die in den Betrieben umgesetzte praktische Ausbildung, da im Zusammenhang mit dem schulisch organisierten Teil grundsätzlich dieselben oder ähnliche Fragen aufgeworfen werden wie beim akademischen Berufsbildungsweg.

Die Problemfelder im Rahmen der betrieblichen Berufsbildung sind vielfältig:

- Die vermutlich grösste Schwierigkeit zeigt sich bereits beim Zugang zum Bildungsweg - der Lehrstellensuche. Behinderte junge Erwachsene sind vielfach aus den verschiedensten Gründen nicht oder weniger erwünscht (siehe hierzu die Beispiele in den einführenden Bemerkungen).

- Über den Zugang zur Lehrstelle hinaus stellen sich zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Ausbildung im Betrieb. Beispielsweise können sehbehinderte Personen oder Menschen mit bestimmten körperlichen Behinderungen ohne entsprechende Hilfsmittel nicht mit dem Computer arbeiten.
- Schliesslich können für mobilitätsbehinderte Menschen auch bauliche Hindernisse einer optimalen und gleichberechtigten Berufslehre im Wege stehen.

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden unterstehen als Lehrstellenanbieter/-in dem BehiG, welches Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Ausbildung untersagt (Art. 2, 3 und 8 Abs. 2 BehiG). Zusätzlich gelten das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV, das BBG sowie das kantonale und kommunale Personalrecht, die insgesamt jedoch kaum weitergehenden Schutz bieten und deshalb nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei Lehrstellenangeboten von privaten Unternehmen ist die Situation etwas komplizierter. Hier gilt das BehiG nicht. Es gelangen lediglich die allgemeinen Normen des Arbeitsrechts mit den spezifischen Regelungen im Lehrarbeitsrecht (insbesondere die Art. 344 – 346 OR zum Lehrvertrag) zur Anwendung. Diese schützen beim Zugang zur Lehrstelle nicht wie z.B. entsprechende Bestimmungen in den USA (Americans with Disabilities Act ADA) oder der EU (Richtlinie 2000/78/EG) vor Benachteiligungen beim Zugang und während des Lehranstellungsverhältnisses, sondern nur vor Persönlichkeitsverletzungen, d.h. vor schwerwiegenden Formen von Diskriminierungen (Art. 28 ZGB).<sup>1</sup> Unzulässig wäre beispielsweise die Aussonderung aller Bewerbungen von behinderten Jugendlichen, einzig weil sie pauschal auf Grund ihrer Behinderung nicht erwünscht sind, rechtmässig wäre jedoch die Anstellungsverweigerung weil das Unternehmen infrastrukturell nicht für Jugendliche Lehrlinge eingerichtet ist. Bei einem entsprechenden Rechtsverstoss könnte im besten Fall die erneute diskriminierungsfreie Prüfung des Bewerbungsdossiers (Beseitigungsklage) oder eine Genugtuungszahlung über den zivilrechtlichen Klageweg eingefordert werden (Art. 28a ZGB). Ob der Rechtsweg erfolgreich ist, hängt jedoch massgeblich vom

---

---

konkreten Sachverhalt ab. Während dem Anstellungsverhältnis von Bedeutung ist zudem die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht (Art. 328 OR im Lehranstellungsverhältnis mit privaten Unternehmen bzw. entsprechende Regelungen im öffentlich-rechtlichen Personalrecht), die den/die Arbeitgeber/-in dazu verpflichtet, die Persönlichkeit des Lehrlings zu achten und zu schützen und auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Zudem erlaubt der obligationenrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Kündigungsschutz jungen Menschen, sich gegen missbräuchliche bzw. nichtige Kündigungen zur Wehr zu setzen (Art. 336 OR bzw. entsprechende Regelungen im öffentlich-rechtlichen Personalrecht).

In der Bewerbungsphase stellt sich zudem zusätzlich die Frage, ob Fragen nach allfälligen Behinderungen zulässig sind. Es steht dem Arbeitgebenden zwar grundsätzlich offen, sich über die bewerbende Person ein Bild zu machen und zu diesem Zweck Angaben zur Person sowie Unterlagen über Fähigkeiten und Leistungen zu sammeln. Es dürfen aber nur Fragen über Eigenschaften der sich bewerbenden Person gestellt werden, die zur Eignung für die Lehrstelle notwendig sind (Art. 328b OR und entsprechende Regelungen im Datenschutzgesetz, DSG).

### **Förderung der tatsächlichen Gleichstellung**

Der erwähnte verfassungsrechtliche und gesetzliche Schutz vor Benachteiligungen in der Berufsbildung ist trotz Lücken, insbesondere betreffend Lehrbetriebe, wichtig für Menschen mit Behinderung. Er ermöglicht Jugendlichen mit einer Behinderung, sich im Einzelfall konkret gegen Ungleichheiten zu wehren, oft mit Erfolg. Parallel dazu sind aber zum Abbau bestehender - zum Teil auch struktureller - Benachteiligungen Gleichstellungsmaßnahmen nötig, die den bewussten und systematischen Abbau von Hindernissen bzw. das bewusste Mitdenken bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte für Jugendliche mit Behinderung fördern.

In diesem Sinne sieht das BehiG zur Förderung der Gleichstellung Integrationsmassnahmen vor. In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärdensprache sowie der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen (Art. 14. Abs. 3 Bst. a BehiG). Auch hat der Bund auf der Grundlage von Art. 16 BehiG die Möglichkeit, Programme durchzuführen, die der besseren Integration behin-

derter Menschen in die Gesellschaft dienen, auch im Bereich der Bildung (Bst. a) und der beruflichen Tätigkeit (Bst. b).

In diesem Sinne unterstützt das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) das Projekt „Integriert Studieren“ der Hochschule für Heilpädagogik (HfH). Das Projekt hat zum Ziel, Studierende, Mitarbeitende, sowie externe und an einem Studium interessierte Personen mit einer Behinderung zu beraten, hilfreiche Informationen zu sammeln, aufzuarbeiten und kontinuierlich zu erweitern, um ein hindernisfreies Lernen und Arbeiten an der HfH bzw. an anderen Fachhochschulen zu gewährleisten.

Zudem kann der Bundesrat zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung Behinderter zu erproben. Er kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen (Art. 17 BehiG).

Das vom EBGB unterstützte und vom Kanton Basel-Stadt durchgeführte Projekt „@work“ ermöglicht jungen Menschen, die den Anforderungen der Berufswelt noch nicht gewachsen sind, durch Bildung und Praxis die Integration in den Arbeitsmarkt. Es bietet Ausbildungsprogramme zum/r Pizzaiolo/a, Hilfskoch/-köchin und zur Servicefachperson im Horburghof im Klybeckquartier in Basel an.

Der Bund unterstützt zudem besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich die berufsorientierte Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a BBG).

---

## Schlussbetrachtungen

Bereits bei der vorschulischen Förderung und in der obligatorischen Schule müssen wichtige Weichen gestellt werden, damit die Chancen von Menschen mit Behinderung beim Übergang in die Berufslehre und ins spätere Erwerbsleben intakt bleiben. Zusätzlich braucht es einen griffigen Schutz vor Benachteiligung während der Berufsbildung, sowohl auf der schulisch als auch der betrieblich organisierten Ebene.

Das Behindertengleichstellungsrecht stellt ein sinnvolles Instrumentarium zur Verfügung, welches die Betroffenen vor Benachteiligung und Diskriminierung im Rahmen der obligatorischen Schulbildung schützt. Dieser Schutz allein reicht jedoch nicht aus: Einerseits werden die rechtlichen Bestimmungen in noch zu vielen Einzelfällen nur partiell oder gar falsch angewendet; und der Beschwerdeweg ist oft zeitaufwändig und aufreibend. Andererseits sind die Strukturen (personeller, infrastruktureller und organisatorischer Art) der Schulen noch nicht auf die Bedürfnisse behinderter Kinder ausgerichtet. Es braucht erweiterte gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von behinderten Kindern und Jugendlichen.

Des Weiteren entfaltet das Behindertengleichstellungsrecht auch in der akademischen und im schulisch organisierten Teil der Berufslehre Wirkung. Hier zeigen sich jedoch ebenfalls Defizite in der Umsetzung. Hinzu kommen gesetzgeberische Lücken im Schutz vor Benachteiligung bezüglich dem betrieblich organisierten Teilen der Berufslehre. Zwar braucht es zur Erreichung einer Gleichstellung im Erwerbsleben Maßnahmen, die über den Diskriminierungsschutz hinausgehen. Trotzdem sind rechtliche Benachteiligungsverbote für viele Einzelfälle wichtig, nämlich dann, wenn eine konkrete Benachteiligung erfolgt.

Für die Zukunft ist es wünschenswert, dass die bereits bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutze vor Benachteiligung im betrieblich organisierten Teil der Berufsbildung gezielt verbessert werden. Auch sind die Arbeitgeber/-innen angehalten, ihre Ängste und Unsicherheiten abzubauen und die unternehmerischen Strukturen auch auf behinderte Jugendliche anzupassen. Zu diesem Zwecke müssen kreative Gleichstellungsmaßnahmen im Sinne von Art. 17 BehiG entwickelt und umgesetzt werden.